

Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen (Delegationsverordnung)

(vom 10. Dezember 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899,

beschliesst:

- § 1. Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstandswesen entscheidet erstinstanzlich über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts Direktion des Innern
- § 2. Die Abteilung Gemeindefinanzen entscheidet erstinstanzlich über Anordnungen gegenüber Gemeinden gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz.
- § 3. Die Jugendstaatsanwaltschaft entscheidet erstinstanzlich im Bereiche der Filmgesetzgebung. Direktion der Justiz
- § 4. Erstinstanzlich entscheiden im eigenen Aufgabenbereich Direktion der Volkswirtschaft
- a) das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, ausgenommen sind Anordnungen betreffend die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer;
 - b) die Fischerei- und Jagdverwaltung;
 - c) das Landwirtschaftsamt;
 - d) das Meliorations- und Vermessungsamt;
 - e) das Oberforstamt;
 - f) das Veterinäramt.
- § 5. Die Abteilung Mittel- und Fachhochschulen entscheidet erstinstanzlich über sämtliche Anordnungen betreffend Direktion des Erziehungswesens
- a) Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Entlastung, Stundenreduktion, Dienstaltersgeschenke und die damit zusammenhängenden Besoldungsregelungen;
 - b) Beitragsgewährung aus dem Fortbildungskredit.

Die für Lehrverhältnisse im Bereich Handarbeit und Hauswirtschaft zuständige Abteilung und die Abteilung Volksschule entscheiden erstinstanzlich über sämtliche Anordnungen betreffend

- a) Abordnung, Entlassung von Lehrpersonen, Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Entlastung und allgemeine Besoldungsregelungen;
- b) Beitragsgewährung aus dem Fortbildungskredit.

Unselbständige
Entscheid-
kompetenzen

§ 6. Bei Amtsstellen, denen weder durch diese Verordnung noch durch andere Erlasse selbständige Entscheidkompetenzen zugewiesen sind, bestimmt die vorgesetzte Direktion, inwieweit die Amtsstellen im Namen der Direktion entscheiden.

Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Amtsstellen können in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich einzelne Personen ermächtigen, im Namen der Amtsstelle zu entscheiden.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi